

Individuelle Netzentgelte nach § 20 Abs.2 GasNEV gültig ab dem 1. Januar 2012

Für die nachfolgende Entnahmestelle wurde ein individuelles Entgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV kalkuliert. Im Entgelt enthalten sind die Kosten für das vorgelagerte Netz.

Zählpunktbezeichnung	individueller Leistungspreis	individueller Arbeitspreis
DE7000872672300000000000070948000	2,960 [€/(kWh/h)*a]	0,022 Ct/kWh

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 GasNEV.

Nicht enthalten ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.

Die individuellen Entgelte wurden der Bundesnetzagentur mitgeteilt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den ermittelten Netzentgelten um die Entgelte handelt, die sich voraussichtlich auf Basis der im Rahmen derzeitiger Erkenntnisse für das Folgejahr ermittelten Erlösobergrenze ergeben werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Diese Entgelte sind nicht verbindlich und können sich im Zuge einer etwaigen Umsetzung der BGH Entscheidung vom 28.06.2011 sowie bis zur Veröffentlichung der endgültigen angepassten Entgelte gemäß § 17 Abs. 2 und 3 ARegV zum 01.01.2012 ändern. Eine solche Anpassung kann unter Umständen auch zu einer Erhöhung dieser veröffentlichten Netzentgelte führen.